

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rahden vom 28.06.01

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
28.06.2001		17.07.2001	16.07.2001

Präambel

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 28.06.01 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 3 a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Brandschau (Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 30.04.01, Nr. 18, aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 FSHG, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen der Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.
Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau wahrnimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte im Zeitabstand von längstens fünf Jahren durchzuführen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Rahden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühren werden von der natürlichen oder juristischen Person geschuldet, in deren Eigentum, Besitz oder Nutzungsberechtigung das der Brandschau unterworfenen Objekt steht. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG NW.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,- € (977,92 DM bis 31.12.2001) gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGB. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S.632) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rahden vom 28.06.01 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde 50,-- € (97,79 DM bis 31.12.2001)

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde 25,-- € (48,90 DM bis 31.12.2001)

Anlage 2

Aufstellung der brandschaulpflichtigen Objekte differenziert nach dem Überprüfungszeitraum und der unterschiedlichen Nutzung

Nummer	Objekte
I.	Regelmäßige Überprüfungen (max. 5 Jahre)
1.	Pflege- und Betreuungsprojekte (z.B. Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime, Sanatorien)
2.	Kindergärten ab 3 Gruppen bzw. bei Unterbringung im 2. Geschoss
3.	Übernachtungs- und Versammlungsobjekte (z.B. Gast- und Beherbergungsbetriebe ab 30 Betten bzw. Gastplätzen, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche Gemeinschaftshäuser, Gaststätten, Saalbetriebe, Diskotheken)
4.	Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime
5.	Schulen
6.	Turn- und Sporthallen
7.	Verwaltungs-/Bürogebäude ab 3000 qm Brutto-Geschossfläche
8.	Verkaufsstätten ab 1600 qm Brutto-Geschossfläche
9.1	Gewerbebetriebe, die überwiegend mit brennbaren Stoffen umgehen bzw. sie herstellen, verarbeiten ab 1600 qm Brutto-Geschossfläche
9.2	Gewerbebetriebe, die überwiegend mit nichtbrennbaren Stoffen umgehen bzw. sie herstellen, verarbeiten, ab 2400 qm Brutto-Geschossfläche
9.3	Betriebe mit besonderer Brandgefahr und über 800 qm Brutto-Geschossfläche oder mit mehr als 2 Nutzungseinheiten
10.	Gefahrstofflager gem. der gesetzlichen Definition der Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung des Schwellenwertes der TRGS 514

Nummer	Objekte
11.	Sonderobjekte wie Kirchen, Gedenkstätten, Gebetshäuser, Gebäude der öffentlichen Verwaltung
12.	Landwirtschaftliche Betriebsstätten ab 1000 qm Brutto-Gebäudegrundfläche innerhalb eines Brandabschnittes
13.	Gemischt genutzte Gebäude (z.B. Gewerbe im UG/Wohnen im OG) über 2 Nutzungseinheiten
14.	Wohnanlagen mittlerer Höhe (über 7m) mit mehr als 10 WE
II.	Einmalige Überprüfungen (bei Bekanntwerden von BS-Mängeln, in Zweifelsfällen)